
Austritt aus der Aargauischen Pensionskasse

Wann habe ich Anspruch auf eine Austrittsleistung?

Wenn Sie die APK verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Invalidität) eintritt, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Nach vollendetem 58. Altersjahr besteht dieser Anspruch aber nur, wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Was geschieht mit meiner Austrittsleistung?

Wenn Sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, überweisen wir Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Treten Sie nicht oder nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, können Sie unter folgenden gesetzlich zulässigen Möglichkeiten wählen:

- Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto: Dieses Konto ist primär auf das Sparen ausgerichtet und kann wahlweise durch eine Risikoversicherung, welche durch die Bank vermittelt wird, ergänzt werden. Falls Sie das Konto bei Ihrer Bank eröffnen wollen, ist uns die Bestätigung der Bank über die Kontoeröffnung einzureichen.
- Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Grundversicherung für das Alter, Tod und Invalidität und frei wählbare Zusatzversicherung): Falls Sie diese Variante wünschen, ist uns die Bestätigung der Versicherung über den Policenabschluss einzureichen.

Ist eine Barauszahlung möglich?

Sie können die Barauszahlung nur verlangen, wenn:

- Sie die Schweiz endgültig verlassen (für versicherte Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat verweisen wir auf das separate Merkblatt, Barauszahlung Austrittsleistung bei Wohnsitz in EU),
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- die Austrittsleistung weniger als Ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

Wie bin ich im Falle von Arbeitslosigkeit versichert?

Solange Sie Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung von mindestens 82.60 Franken haben, sind Sie bei der Auffangeinrichtung BVG automatisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.arbeit.swiss.

Kann ich bei der APK infolge Kündigung durch den Arbeitgeber nach Alter 55 freiwillig versichert bleiben?

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr durch den Arbeitgeber aufgelöst wird und Sie aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, können Sie sich freiwillig bei der APK weiterversichern. Sie können wählen, ob Sie nur die Risikovorsorge oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterführen. Ebenfalls können Sie in einem gewissen Rahmen wählen, wie hoch der freiwillig versicherte Lohn sein soll. Nach zwei Jahren freiwilliger Weiterversicherung müssen die Altersleistungen zwingend in Rentenform bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist dann nicht mehr zulässig.

Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Via Versichertenportal können Sie jederzeit die Höhe der Austrittsleistung für verschiedene Zeitpunkte im laufenden Jahr abfragen. Melden Sie sich im Versichertenportal auf www.apk.ch an und wählen Sie bei „Simulationen“ die Simulation „Austritt“.

Die Zugangsdaten für das Versichertenportal (früher Online-Berechnungstool genannt) wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum Versichertenportal fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson. Selbstverständlich können Sie sich auch für persönliche Auskünfte direkt an Ihre Ansprechperson wenden.

Meldung der Auszahlungsangaben (Erläuterungen zum Meldeformular)

- Um eine Verzögerung der Auszahlung Ihrer Austrittsleistung zu verhindern, sind uns die notwendigen Unterlagen bis zu Ihrem Austritt einzureichen.
- Name und Adresse Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung und die Auszahlungsangaben tragen Sie bitte auf dem Meldeformular unter Punkt 1 ein.
- Falls Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und die Voraussetzungen für eine Barauszahlung nicht gegeben sind, erfolgt die Überweisung Ihrer Austrittsleistung gemäss Punkt 2 des Meldeformulars. Bei Überweisung nach vollendetem 58. Altersjahr ist zudem eine Bescheinigung über die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung beizulegen.
- Bei Erfüllen der Voraussetzungen für eine Barauszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz, ist uns eine Bestätigung der Gemeinde zuzustellen (z. B. Abmeldebestätigung, Hauptwohnsitzbescheinigung inklusive Wegzugsort). Für Barauszahlungen der Austrittsleistung an Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat verweisen wir auf das separate Merkblatt „Barauszahlung Austrittsleistung bei Wohnsitz in EU“.
- Nehmen Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, müssen Sie uns eine Bestätigung der Ausgleichskasse über die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zustellen. Fehlt in dieser Bestätigung der Hinweis, dass die Aufnahme im **Haupterwerb** erfolgt, ist uns zusätzlich zum Meldeformular und der Bestätigung der Ausgleichskasse noch die

„Zusatzklärung zur Barauszahlung der Austrittsleistung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ zuzustellen. Dieses Formular finden Sie auf unserer Website.

- An Verheiratete oder Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin schriftlich zustimmt. Für den gesetzeskonformen Nachweis der Zustimmung ist auf eigene Kosten entweder eine notariell/amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin oder des Partners/der Partnerin einzureichen oder die Unterschriften werden unter Vorlage der amtlichen Personalausweise im Beisein der zuständigen APK-Mitarbeitenden am Sitz der Kasse geleistet.
- Bleibt die fristgerechte Meldung der zulässigen Auszahlungsangaben aus, muss die Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich, überwiesen werden.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Verlassen Sie die APK, bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Invalidität) eintritt, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Nach vollendetem 58. Altersjahr besteht dieser Anspruch aber nur, wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.
- Treten Sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, überweisen wir die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Treten Sie nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, können wir Ihre Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überweisen.